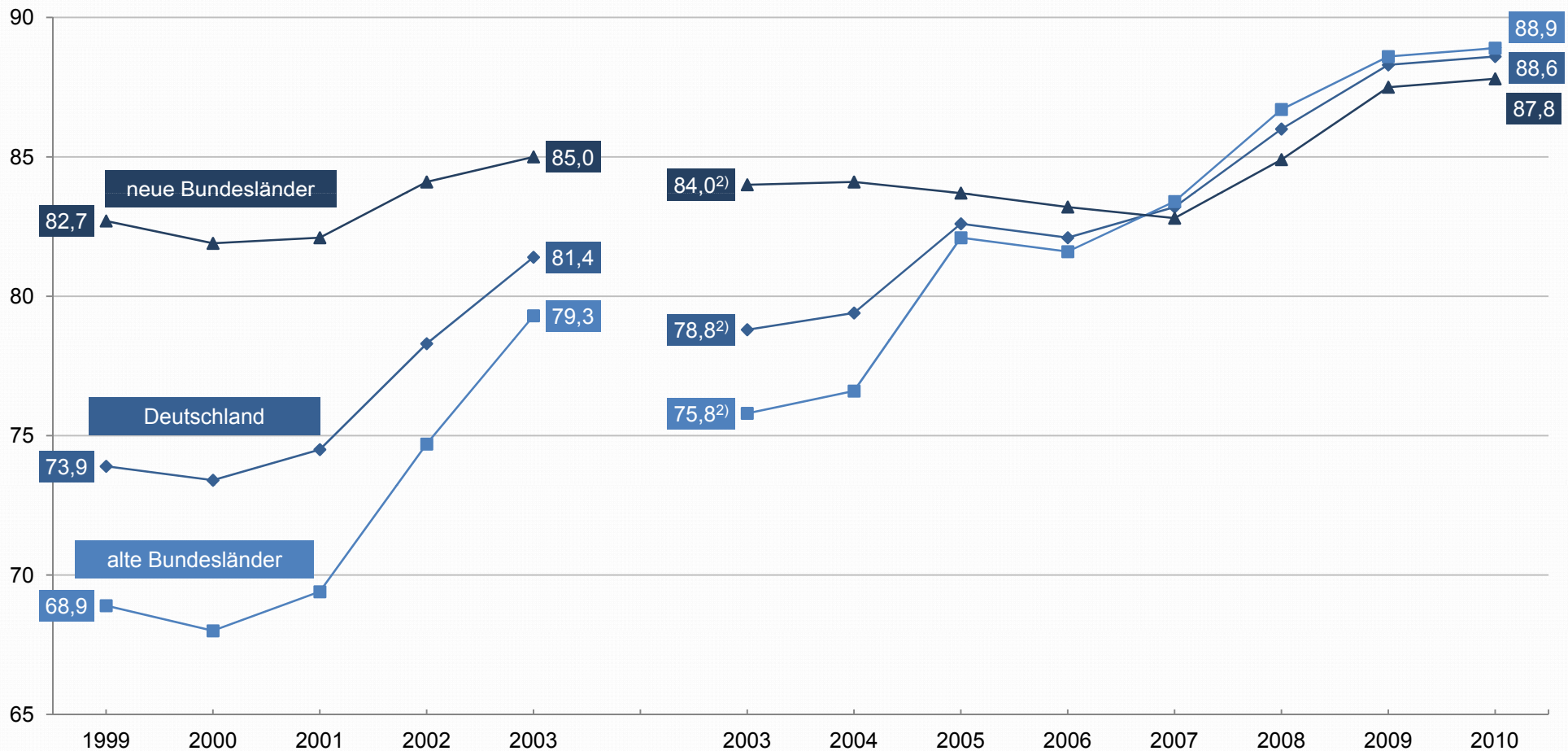


■ Anteil der arbeitslosen LeistungsempfängerInnen¹⁾ am Bestand der Arbeitslosen 1999 - 2010

In %



1) EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe), bereinigt um die sog. "Aufstocker"

2) Rückwirkend ab 2003 erfolgte die Datenaufbereitung mit einer neuen Informationstechnologie, Vergleiche mit den Jahren davor sind deshalb nur eingeschränkt möglich.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2011), Arbeitsmarkt 2010, Nürnberg.



Anteil der arbeitslosen LeistungsempfängerInnen am Bestand der Arbeitslosen 1999 - 2010

Der weit überwiegende Teil (88.6 %) der registrierten Arbeitslosen bezog im Jahr 2010 Unterstützungsleistungen, entweder die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld oder die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II. Die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern fallen dabei nur sehr gering aus.

Diese Leistungsempfängerquote hat seit 2000 leicht, aber nahezu kontinuierlich zugenommen - sie lag im Jahr 2000 noch bei 74,4 %. Zugleich haben sich die Abweichungen zwischen Ost und West, die zu Beginn der 2000er Jahre noch sehr ausgeprägt waren, nahezu eingeebnet. Allerdings sind Vergleiche mit den Jahren vor 2005 nur begrenzt möglich, da sich ab 2003 die Datenaufbereitung verändert hat und ab 2005 die vormalige Arbeitslosenhilfe wie auch die Sozialhilfe durch das Arbeitslosengeld II ersetzt worden sind.

Unter den Leistungsempfängern dominieren mit fast 70 % jene Arbeitslosen, die auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Hingegen bezieht nur noch gut ein Fünftel die sowohl hinsichtlich des Leistungsniveaus als auch der Bezugsbedingungen besser ausgestaltete Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (vgl. [Abbildung IV.50b](#)).

Die Leistungsempfängerquote unter den Arbeitslosen muss deshalb vorrangig vor dem Hintergrund der Regelungen des SGB II (Hartz IV) interpretiert werden: Arbeitslose erhalten nur dann die am sozial-kulturellen Existenzminimum bemessenen Leistungen, wenn die Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, das Kriterium der Hilfebedürftigkeit erfüllt. Übersteigt das Haushaltseinkommen die Bedürftigkeitsschwelle, etwa weil der Ehemann gut verdient, hat die arbeitslose Ehefrau keinen Anspruch auf Leistungen. Die Daten legen die Vermutung nahe, dass die Arbeitslosen, die die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nicht (mehr) beziehen, im steigenden Maße in einkommensschwachen Haushalten (Bedarfsgemeinschaften) leben und deshalb bedürftig sind, so dass der Kreis der ausgegrenzten Arbeitslosen relativ klein ist.

Anmerkungen

Arbeitslosengeld, seit 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch das Zahlen von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere ArbeitnehmerInnen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmen-

frist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate). Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent.

Arbeitslosengeld II können Arbeitslose beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen noch unterhalb der existenzminimalen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Arbeitslose gelten dann im Sinne des SGB II als hilfebedürftig bzw. leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die hilfebedürftig ist.

Allerdings: Mehr als die Hälfte der EmpfängerInnen von ALG II ist *nicht* arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)) Denn auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber Ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Das betrifft vor allem die Alleinerziehenden. Auch Erwerbstätige können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt.